



Motion Öffentlichkeitsprinzip – Erlass kommunales Öffentlichkeitsgesetz

A) Ausgangslage

Am 25. Mai 2016 hatten Gemeinderat Albert Gabriel als Erstunterzeichner und 12 weitere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die „Interpellation über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung der Gemeinde Klosters-Serneus“ mit nachstehendem Wortlaut eingereicht:

„INTERPELLATION

über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung der Gemeinde Klosters-Serneus

Anlässlich der Aprilsession des Grossen Rates hat dieser das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000) erlassen. Damit wird bezweckt: „... die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen zu stärken.“ (Art. 1 Abs. 2).

Den Gemeinden wurde freigestellt, ihre öffentlichen Organe ebenfalls dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterstellen. In verschiedenen Gemeinden des Kantons laufen dementsprechend Bestrebungen, auch das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen.

Der Vorstand wird gebeten, dazu folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Vorstand zu einer Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters-Serneus?
2. Ist der Vorstand bereit, dem Gemeinderat und dem Stimmvolk eine dementsprechende Vorlage zu unterbreiten?
3. Falls nicht, aus welchen Gründen möchte der Vorstand auf die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips verzichten?

Gemeinderat

Albert Gabriel“

Diese Interpellation wurde vom Gemeindevorstand im Hinblick auf die Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016 ausführlich beantwortet. Zusammenfassend hat sich der Gemeindevorstand aus verwaltungsökonomischen wie auch aufgrund von Befürchtungen hinsichtlich rechtlicher Auseinandersetzungen bei einer Einführung des Öffentlichkeitsprinzips gegen dessen Einführung ausgesprochen.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2016 hatten Gemeinderat Albert Gabriel als Erstunterzeichner und 4 weitere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in der Folge die „Motion für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters-Serneus“ mit nachstehendem Wortlaut eingereicht:

MOTION**für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters**

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2016 wurde vom Erstunterzeichner dieser Motion und 12 weiteren Gemeinderätinnen und Gemeinderäten die "Interpellation über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung der Gemeinde Klosters-Serneus" eingereicht.

In der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016 wurde diese vom Gemeindevorstand ausführlich schriftlich beantwortet. Unter Hinweis unter anderem auf die schon bestehende Belastung der Verwaltung durch die normalen Tätigkeiten sowie diverse momentane zusätzliche Belastungen stellte sich der Vorstand gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Ausserdem könne die Öffentlichkeit "heute bereits sehr umfassend an den Aktivitäten von Behörden und Verwaltung teilnehmen". "Diesbezüglich seien vor allem die öffentlichen Gemeinderatssitzungen, die Pressemitteilungen aus dem Gemeinderat sowie aus Exekutive und Verwaltung („Us em Rathaus“), die regelmässige Berichterstattung des Vorstands über Projekte in der Klosterser Zeitung, die Durchführung von (Orts-) Fraktionssitzungen und öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Ermöglichung der Partizipation im Rahmen von Arbeitsgruppen und Vernehmlassungen erwähnt."

Betrachtet man aber die momentane Situation im Dorf, das Misstrauen der (Stimm-) Bevölkerung gegenüber den politischen Organen und die Gerüchte, die unter anderem auch zum Resultat bei der Abstimmung über die NTF wie auch zu einer unnötigen Initiative führten, erscheinen diese Argumente falsch! Das Vertrauen kann nur durch eine offene Informationspolitik wieder erlangt werden und Gerüchte können bei einer offenen Information gar nicht entstehen. Da der Vorstand entgegen regelmässigen Aufforderungen durch den Gemeinderat und entgegen seinen eigenen Ausführungen in der Beantwortung der Interpellation nicht oder zu spät informierte, kamen wir in diese für die Gemeinde schlechte Situation.

Aus diesem Grund verlangen wir folgendes:

Dem Gemeinderat ist eine Botschaft über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters-Serneus entsprechend den kantonalen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen.

Klosters, 9.12.2016

*Gemeinderat
Albert Gabriel*

Auf Antrag des Vorstands hatte der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Februar 2017 (Prot. 13) wiederum Folgendes beschlossen:

- „1. Die Motion für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Gemeinde Klosters-Serneus wird im Sinne der Ausführungen des Berichts des Vorstands an den Gemeinderat für erheblich erklärt.*
- 2. Die zur Umsetzung der Zielsetzung bzw. des Auftrags erforderlichen Arbeiten werden auf das zweite Jahr der Legislatur, 2018, verschoben.“*

B) Öffentlichkeitsprinzips für die Gemeinde Klosters-Serneus

Im Rahmen der Beantwortung von Interpellation und Motion und in der Folge hat der Gemeindevorstand folgende Gründe, die für oder gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sprechen, zusammengetragen:

Pro Einführung Öffentlichkeitsprinzip	Contra Einführung Öffentlichkeitsprinzip
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Transparenz • Vertrauensbildung/-förderung • Erhöhung Glaubwürdigkeit Behörden und Verwaltung • Einfachere Informationsbeschaffung für Stimmbürger, Einwohner, Gast und weitere Stakeholder der Gemeinde • Vermeidung von Anfragen durch proaktive Veröffentlichung von zusätzlichen, bisher dem Geheimhaltungsprinzip unterliegenden Dokumenten 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung Informationen mit unlauteren Absichten (reine Neugier, Begünstigung strafbarer Handlungen) • Höhere Anforderungen Gewährleistung Persönlichkeits- und Datenschutz auf Stufe Gemeinde zwecks Vermeidung von Rückschlüssen auf einzelne Personen (fehlende Anonymität auf Gemeindestufe) • Gefahr von Klagen, Rechtsverfahren aufgrund Nichtveröffentlichung/-herausgabe von Dokumenten einerseits und aufgrund Herausgabe

<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung übermässiger Verwaltungsaufwand durch angemessene Gebühren ab einem bestimmten Aufwand • Einführung und positive Erfahrungen in anderen Gemeinden ähnlicher Grössenordnung • Im Bereich öffentliche Hand / Verwaltung schweizweit weitestgehend geltendes Öffentlichkeitsprinzip 	<p>(Verletzung Persönlichkeitsrechte / Datenschutz) andererseits</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weckung zusätzlicher, nicht bedienbarer Informationsbegehrlichkeiten • Unerwünschte aktive Verbreitung der herausgegebenen Dokumente • zusätzlicher Verwaltungsaufwand / fehlende Ressourcen
--	---

Obwohl gewisse Argumente und Gründe gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht wegzudiskutieren sind, sind sowohl der Gemeindevorstand als auch die das Geschäft ebenfalls vorberatende, im Zusammenhang mit der Prüfung neuer Gemeindeführungsstrukturen eingesetzte Verfassungskommission zur Einsicht und Erkenntnis gelangt, dass die Vorteile des Öffentlichkeitsprinzips überwiegen, dessen Einführung von den Stakeholdern (insbesondere Stimmbürger-, Einwohner- und Gästeschaft) der Gemeinde erwartet wird und das Öffentlichkeitsprinzip dem Zeitgeist entspricht und heute inzwischen eine Selbstverständlichkeit bildet.

C) Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips (Öffentlichkeitsgesetz) in Klosters-Serneus

C1) Grundsatz

Auf Anraten der Verfassungskommission spricht sich der Gemeindevorstand dafür aus, das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) möglichst schlank zu halten und sich auf das weiterführende kantonale Öffentlichkeitsgesetz zu berufen.

C2) Wichtigste Inhalte des vorgeschlagenen kommunalen Gesetzes

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes beinhaltet insbesondere Folgendes:

Zweck / Zielsetzung (Art. 1):

- Förderung Transparenz über Tätigkeiten Organe und Verwaltung der politischen Gemeinde Klosters-Serneus
- Stärkung Verständnis und Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde

Zur Einsichtnahme Berechtigte und anwendbares übergeordnetes Recht (Art. 2):

- Jede Person ist zur Einsichtnahme berechtigt.
- Das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden kommt subsidiär zur Anwendung (soweit das kommunale Recht keine entsprechenden Bestimmungen enthält).

Ausnahmen (Art. 3):

- In begründeten Fällen (überwiegende private oder öffentliche Interessen) kann die Einsichtnahme eingeschränkt, verschoben oder verweigert werden.
- Absatz 2 führt Fälle an, wo insbesondere ein entsprechendes überwiegendes öffentliches Interesse zur Einschränkung, Verschiebung oder Verweigerung der Einsichtnahme in Dokumente besteht (u. a. gemäss kant. Öffentlichkeitsgesetz).

Zuständigkeit Gewährung Einsichtnahme in Dokumente (Art. 4):

- Die Entscheidungskompetenz betreffend die Gewährung der Einsichtnahme in amtliche Dokumente soll beim Gemeindevorstand liegen.

- Sollten die Klosterser Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt der Einführung einer verfassungsmässigen Gemeindeleitung (Geschäftsleitungsmodell) zustimmen, könnte diese Kompetenz durch den Vorstand auch an die Gemeindeleitung delegiert werden.

Kosten / Gebühren (Art. 5):

- Wenn der Aufwand im Zusammenhang mit der Herausgabe von amtlichen Dokumente einen Aufwand von Fr. 100.-- übersteigt, sind die damit verbundenen Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig.
- Damit soll die Verwaltung für die entsprechende Dienstleistung ab einem bestimmten Aufwand angemessen entschädigt werden, aber insbesondere sogenannten „Fishing-Aktionen“ (pauschale Anfragen z. B. der Medien wie Verlangen Herausgabe von Baubewilligungen der Jahre 2000 bis 2019) Inhalt geboten werden.

Inkraftsetzung (Art. 6):

Das Gesetz kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn auch der erforderlichen Anpassung der geltenden Gemeindeverfassung (Art. 19) zugestimmt wird.

Artikel 19 (Protokolle) der geltenden Gemeindeverfassung lautet wie folgt:

„Über die Verhandlungen des Gemeinderates, des Vorstandes und des Schulrates wird Protokoll geführt. Die Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates steht jedem Stimmberechtigten offen, jene in die übrigen Protokolle der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn berechtigte Interessen glaubhaft gemacht werden.“

Neu soll Art. 19 in Nachachtung des kant. Gemeindegesetzes den folgenden Wortlaut aufweisen:

„Die Protokollführung in den Gemeindeorganen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.“

D) Grundsätzliches Rechtliches, Zuständigkeiten

Für die Anpassung der Grundordnung und den Erlass von Gemeindegesetzen ist gemäss Art. 21 Zif. 1 der Gemeindeverfassung abschliessend die Urnengemeinde (Gesamtheit der Stimmbevölkerung) zuständig.

Die Anpassung der Gemeindeverfassung bedarf zudem der deklaratorischen Genehmigung durch die Bündner Regierung.

E) Beschluss

Aufgrund vorstehender Ausführungen und Erwägungen beantragt der Vorstand dem Gemeinderat Folgendes zur Beschlussfassung durch die Urnengemeinde vorzuberaten:

- 1. Der Teilrevision von Art. 19 der geltenden Gemeindeverfassung Klosters-Serneus sei zuzustimmen.**

Die Teilrevision der Gemeindeverfassung bedarf der deklaratorischen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

- 2. Dem Erlass des Öffentlichkeitsgesetzes der Gemeinde Klosters-Serneus sei zuzustimmen.**

Klosters, 23. Juli 2019/MF

GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

Der Gemeindepräsident:

Kurt Steck

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse